

Übersicht Corona-Verordnung Kinder- und Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit

		§2 Absatz 1	§2 Absatz 2	§2 Absatz 3	
Stufen nach § 1 CoronaVO		Basis- und Warnstufe	Alarmstufe	Alarmstufe II	Immer gültig
Kinder- und Jugendarbeit/ Jugendsozialarbeit	Ohne Nachweis	36 Personen ab 24 Personen sind feste Gruppen von bis zu 24 Personen zu bilden	24 Personen	12 Personen	<u>Teilnehmende Personen und Betreuungskräfte (Ehren- und Hauptamtliche) werden zusammengezählt.</u> <u>Corona-Verordnung des Landes</u> Abstandempfehlung nach §2 Hygienekonzept nach §7 Datenverarbeitung nach §8 (z.B. per Luca-App) Die Flächen müssen jeweils in Bezug auf die möglichen Personenzahlen die Abstandempfehlungen nach §2 CoronaVO ermöglichen.
	3G ¹	420 Personen ab 36 Personen sind feste Gruppen von bis zu 36 Personen zu bilden	210 Personen ab 36 Personen sind feste Gruppen von bis zu 36 Personen zu bilden	120 Personen ab 36 Personen sind feste Gruppen von bis zu 36 Personen zu bilden	
	2G+ ¹	Keine gesonderte 2G-Regelung	420 Personen ab 36 Personen sind feste Gruppen von bis zu 36 Personen zu bilden	420 Personen ab 36 Personen sind feste Gruppen von bis zu 36 Personen zu bilden	
Mehrtägige Angebote mit Übernachtung außerhalb des eigenen Haushalts. Testpflicht alle 3 Tage.	3G ¹	420 Personen ab 36 Personen sind feste Gruppen von bis zu 36 Personen zu bilden	210 Personen ab 36 Personen sind feste Gruppen von bis zu 36 Personen zu bilden	120 Personen ab 36 Personen sind feste Gruppen von bis zu 36 Personen zu bilden	
	2G+ ¹	Keine gesonderte 2G-Regelung	420 Personen ab 36 Personen sind feste Gruppen von bis zu 36 Personen zu bilden	420 Personen ab 36 Personen sind feste Gruppen von bis zu 36 Personen zu bilden	
Maskenpflicht nach § 3 CoronaVO	Ohne Nachweis	Immer Ausnahme: Im Freien mit 1,5m Abstand	Immer Ausnahme: Im Freien mit 1,5m Abstand	Immer Ausnahme: Im Freien mit 1,5m Abstand	
	bei 3G oder 2G-Angebote	Keine Maskenpflicht bei Angeboten innerhalb fest gebildeter Gruppe ohne Kontakt zu Dritten.	In geschlossenen Räumen Ausnahmen: Bei mehrtägigen Angeboten in Räumen, die zur Übernachtung genutzt werden oder innerhalb fest gebildeter Gruppen ohne Kontakt zu Dritten.	In geschlossenen Räumen Ausnahmen: Räume, die bei mehrtägigen Angeboten zur Übernachtung genutzt werden.	

¹ Für hauptamtliche Kräfte und Beschäftigte gilt 3G am Arbeitsplatz. Für Teilnehmende und ehrenamtliche Betreuungskräfte gilt die Pflicht zur Vorlage eines Impf- oder Genesenennachweises nach § 4 CoronaVO oder eines Testnachweises nach § 5 Absatz 4 CoronaVO. In Unterrichtszeiten ist für Schülerinnen und Schüler, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, die Vorlage eines Ausweisdokuments nach § 5 Absatz 3 CoronaVO ausreichend. Die verantwortlichen Träger sind zur Überprüfung der Test-, Impf- und Genesenennachweise von Teilnehmenden und ehrenamtlichen Betreuungskräften verpflichtet. Ab 1. Dezember 2021 muss der Impfnachweis mittels QR-Code und App (CovPass-App) überprüft werden. Der Nachweis muss zu Beginn des Angebots und in Folge alle drei Tage vorgelegt werden.

Bei mehrtägigen Angeboten werden zu Beginn des Angebots vorgelegte Nachweise in der ersten Woche berücksichtigt.

Im Falle eines positiven Testergebnisses ist unverzüglich ein PCR-Test zu veranlassen. Für positiv getestete Personen besteht die Pflicht zur Absonderung nach der Corona-Verordnung Absonderung.